

**Beschluss Nr. 658/2023**

Schwyz, 19. September 2023 / jh

**Kinderbetreuungsverordnung**

Erlass

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 27. April 2022 mit 78 zu 14 Stimmen das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, GS 26-77) angenommen. Das Gesetz bezweckt im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu erleichtern, die Integration und Chancengerechtigkeit für die Kinder zu verbessern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Gestützt auf § 3 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3 sowie 20 Abs. 3 KiBeG hat der Regierungsrat das Gesetz auszuführen und umzusetzen, weshalb er die vorliegende Verordnung erlässt.

**2. Grundzüge der Vorlage**

2.1 Das KiBeG regelt die Bewilligungs- und Meldepflicht von Betreuungseinrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie deren Aufsicht und die Gewährung von Beiträgen.

2.2 Die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) konkretisiert die gesetzliche Zuständigkeitsordnung und die unterschiedlichen Kompetenzbereiche von Kanton und Gemeinden beim familienergänzenden Kinderbetreuungsangebot. Eine Zielsetzung der KiBeV ist es zudem, eine ausreichende Grundlagen zu schaffen, um eine einheitliche Umsetzung des Gesetzes in allen Gemeinden zu gewährleisten.

Sie regelt die einzelnen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der unterhaltspflichtigen Personen auf Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Beitragsverfahren.

Sie definiert die Formel für die Berechnung der Beitragshöhe aufgrund des massgebenden Einkommens und legt die Normkosten detailliert fest.

Sie bestimmt ausserdem die Qualitätsstandards für die unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen.

### **3. Ergebnisse des erweiterten Mitberichtsverfahrens**

3.1 28 Behörden (Gemeinden, Eingemeindebezirke, Fürsorge- und Schulpräsidien) haben Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung abgegeben. Die Stellungnahmen der Behörden sind im Wesentlichen deckungsgleich mit derjenigen des Verbandes Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB).

Der Einbezug war für diese wichtig, weil sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Kinderbetreuungsangebotes wie auch den Vollzug des Beitragsverfahrens zuständig sind. Für einige ist die Verordnung zu wenig präzise. Die Mehrheit der sich äussernden Behörden ist sich einig, dass ohne die vorzeitige Bereitstellung und Nutzbarkeit der erforderlichen Software oder IT-Lösung vor Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung die Umsetzung des neuen KiBeG ab deren Inkraftsetzung nicht möglich ist. Einige Gemeinden kritisieren die Höhe der Beitragsobergrenze und erachten diese als zu hoch.

Nach diversen Stellungnahmen zum § 2 Abs. 1 wurde ein weiterer Paragraph definiert. Unter § 22 ist neu eine zweijährige Übergangsbestimmung für die Gemeinden und deren Führung einer Vermittlungsstelle für Tagesfamilien festgelegt. Neu wird geregelt, wie das anspruchsberechtigte Einkommen von quellensteuerpflichtigen Personen zu ermitteln ist (vgl. § 13 Abs. 3).

3.2 Zum Verordnungsentwurf haben zudem 17 Organisationen (familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen) Stellungnahmen abgegeben. Die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Kinderbetreuung wird von den Kinderbetreuungseinrichtungen begrüsst. Geschätzt wird, dass das Modell der Normkosten keine Tarifdeckelung beinhaltet. Jedoch wird von den meisten Einrichtungen eine generelle Erhöhung der Normkosten gefordert, sowie eine altersgemässe Abstufung bei den Normkosten.

Auf die im Mitberichtsverfahren geforderten Anpassungen der Normkosten wird verzichtet, da die Kinderbetreuungseinrichtungen erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechen müssen. Jedoch wurde dazu ein weiterer Paragraph definiert. Unter § 22 Abs. 2 ist neu festgelegt, dass die Fachstelle für Kinderbetreuung 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung ein Monitoring über die Normkosten durchführt.

Begrüsst wird auch, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen höhere Beiträge für den Mehraufwand der Kinderbetreuungseinrichtung geltend machen können. Es benötige jedoch aus Sicht der Einrichtungen bei den höheren Beiträgen eine vierte Bedarfsstufe.

Von einer vierten Bedarfsstufe wird momentan abgesehen, da dies für die Kinderbetreuungseinrichtungen einen deutlichen Mehraufwand bedeuten würde. Nach diversen Stellungnahmen wurde die Mitteilungspflicht angepasst, indem der entsprechende § 7 Abs. 2 mit den Buchstaben d) Neueinstellungen und e) Leitungswechsel ergänzt wurde. Eine Software oder IT-Lösung, in welcher alle Schnittstellen berücksichtigt werden, wird als massgeblich für ein gutes Gelingen bewertet.

### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 1 Departement und Fachstelle**

Abs. 1 bestimmt das Departement des Innern als das zuständige Departement gemäss § 3 Abs. 3 KiBeG, soweit nicht anders definiert.

Abs. 2 regelt die Aufgabe der nach § 3 Abs. 3 KiBeG neu geschaffenen Fachstelle für Kinderbetreuung. Die Aufgaben der Fachstelle für Kinderbetreuung werden in den Buchstaben a bis g näher ausgeführt. Die Ausübung der Aufsicht und die Bewilligungserteilung erfolgen durch das Departement des Innern. Die Fachstelle leitet jedoch das Aufsichts- und Bewilligungsverfahren und ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die Gemeinden und Institutionen.

## § 2 Gemeinden

Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass die Gemeinden für die Angebote der Tagesfamilien eine Vermittlungsstelle führen oder diese Aufgabe an Dritte übergeben. Die Gemeinde können sich zur Erledigung der Aufgabe beispielsweise zusammenschliessen oder eine sonstige regionale Lösung schaffen. Die Vermittlungsstelle bzw. die Vermittlungsorganisation dient der Vermittlung von Tagesfamilien und ist Schnittstelle zwischen der Tagesfamilie und den Familien, welche die Dienstleistung beziehen. Sie überprüft die Betreuungspersonen und deren familiäres Umfeld auf die Fähigkeit, Tageskinder zu betreuen. Mit den Eltern, welche die Dienstleistung beziehen, führt sie Aufnahmegespräche. Sie ist für die Verrechnung der Betreuungskosten an die dienstleistungsbeziehende Familie und für die Lohnauszahlung an die Betreuungsperson zuständig. Sie ist weiter darum bemüht, dass die Betreuungspersonen, die als Tagesfamilien tätig sein möchten, die notwendigen Grundkurse absolvieren können. Ausserdem stellt sie sicher, dass das ganzheitliche Wohlergehen des betreuten Kindes in der Tagesfamilie gewährleistet ist.

Abs. 2 sieht vor, dass die Gemeinden für die Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung aller familienergänzenden Angebote, die unter den gesetzlichen Geltungsbereich fallen, zuständig sind.

## § 3 Informationssystem

Es ist vorgesehen, dass der Kanton ein Informationssystem errichtet und betreibt, welches von den Gemeinden, den Betreuungseinrichtungen sowie den Eltern benutzt werden muss. Projektierung, Beschaffung, Implementierung, Betrieb und Finanzierung des Informationssystems richten sich nach dem Gesetz über das E-Government vom 22. April 2002 (SRSZ 140.600) und der Verordnung über die Informations- und Kommunikations-Technologie vom 1. September 2015 (IKTV, SRSZ 143.113). Die Gemeinden haben demzufolge die Hälfte der insgesamt anfallenden Kosten zu übernehmen. Der Kostenanteil der Gemeinden wird nach der Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt und vom Kanton den Gemeinden in Rechnung gestellt.

## § 4 Vorgaben und Qualitätsstandards

Gemäss Abs. 1 haben sowohl bewilligungspflichtige als auch meldepflichtige Betreuungseinrichtungen den kantonalen Vorgaben und den Qualitätsstandards zu genügen. Die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen sind im Anhang 1 der Verordnung normiert.

Die Betreuungseinrichtungen sind gestützt auf Abs. 2 verpflichtet, der kantonalen Fachstelle für Kinderbetreuung auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Vollkosten und den Elterntarif pro Betreuungstag und -form, die Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze und die Anzahl Kinder auf der Warteliste nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder betreffen. Diese Daten werden für die periodische Überprüfung der Normkosten und für ein kantonales Monitoring bezüglich aller Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung verwendet. Die formell gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 6 Abs. 2 KiBeG.

## § 5 Bewilligungsverfahren:

### a) Gesuch

Gemäss Abs. 1 müssen die bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen mindestens sechs Monate vor Aufnahme der Tätigkeit ein Gesuch einreichen. Unter anderem müssen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung konkrete Angaben zur Unternehmensplanung wie das Dienstleistungsangebot, die Betriebsdaten und die personelle Abdeckung der Einrichtung vorliegen. Gemäss Abs. 2 muss auch daraus hervorgehen, dass die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards nach Anhang 1 der Verordnung erfüllt werden können. Detaillierte Angaben zum Prozess der Gesuchseinreichung werden in den «Weisungen zu den Qualitätsstandards in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen» festgehalten. Die Fachstelle für Kinderbetreuung prüft das Gesuch und gibt

dem Gesuchstellenden bekannt, dass das Gesuch provisorisch bewilligt wird. Sobald die Betreuungseinrichtung in der Planung weiter fortgeschritten ist, hat sie weitere Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Fachstelle für Kinderbetreuung kann bei Bedarf zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen jederzeit weitere Unterlagen einfordern (Abs. 3). Hat eine Betreuungseinrichtung ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und möchte diese beispielsweise den Betrieb erweitern oder anpassen, ist die Frist gemäss Abs. 1 nicht massgebend (vgl. § 7 Abs. 1). Solche Gesuche müssen nicht sechs Monate vorher eingereicht werden. Im Idealfall werden diese drei Monate vorher eingereicht.

## § 6 b) Bewilligung

Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Fachstelle für Kinderbetreuung erteilt das Departement des Innern die Bewilligung (exklusive Angebote der Schulträger). Diese kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft sowie befristet werden (Abs. 1). Eine Befristung kann zum Beispiel dann Sinn machen, wenn die Bewilligung mit Auflagen verbunden ist, damit die Erfüllung der Auflagen zeitnah kontrolliert werden kann. Weiter legitimiert Abs. 1 das Departement des Innern, Massnahmen bis hin zum Entzug der Bewilligung zu ergreifen, sollten die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vollständig erfüllt sein. Werden die Beiträge von den Gemeinden den Betreuungseinrichtungen gemäss § 16 Abs. 1 KiBeG direkt ausbezahlt und geschieht der Bezug durch die Betreuungseinrichtung missbräuchlich, können ebenfalls Massnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands ergriffen werden (Abs. 1 Bst. c).

Abs. 2 berücksichtigt das Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach bei Nichterfüllen der Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erst eine angemessene Frist zur Behebung der festgelegten Mängel zu gewähren ist.

Nach Abs. 3 kann die Fachstelle für Kinderbetreuung im Sinne einer Ultima Ratio die sofortige Schliessung einer Betreuungseinrichtung verfügen. Vorausgesetzt wird allerdings, dass das Kindeswohl eines betreuten Kindes wiederholt oder akut gefährdet ist.

## § 7 Mitteilungspflicht

Betreuungseinrichtungen haben der Fachstelle für Kinderbetreuung vorgesehene oder wesentliche Änderungen, insbesondere personeller und organisatorischer Art, mitzuteilen. Als organisatorische Änderungen sind insbesondere wesentliche Änderungen an der Infrastruktur, wie bauliche Massnahmen, Änderungen beim Ausbildungsstand oder der Funktion einzelner Mitarbeitenden (Abs. 1) zu verstehen.

Die Betreuungseinrichtung hat der Fachstelle für Kinderbetreuung Mitteilung zu machen bei besonderen Vorkommnissen wie insbesondere schweren Unfällen (Abs. 2 Bst. a). Als strafbare Handlungen gelten Handlungen von Mitarbeitenden gegenüber betreuten Kindern, beispielsweise Übertretungen wie Tötlichkeiten oder Beleidigungen, aber auch schwerwiegendere Delikte wie Vergehen oder Verbrechen (Abs. 2 Bst. b). Auch sind Handlungen von Mitarbeitenden, die Auswirkungen auf den Sonderprivatauszug (vgl. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 [StReG]) haben, mitzuteilen (Abs. 2 Bst. c). Die Fachstelle für Kinderbetreuung muss aufgrund einer eingegangenen Mitteilung unter Umständen aufsichtsrechtlich tätig werden. Die Fachstelle ist bei der Neueinstellung eines Mitarbeiters gemäss Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) gesetzlich verpflichtet, den Leumund zu überprüfen. Damit die Fachstelle diese Pflicht ausüben kann, muss sie zudem umgehend über eine geplante Neueinstellung informiert werden. Wechselt bei einer bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtung die verantwortliche Leitung, so ist dies unverzüglich der Fachstelle zu melden, da gemäss Art. 16 Abs. 3 PAVO eine neue Bewilligung einzuholen ist.

## **§ 8 Meldepflicht:**

### **a) Erfüllung**

Abs. 1 regelt, dass Angebote für die betreute Mittagsverpflegung sowohl im schulischen wie im privaten Bereich zu den meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 9 KiBeG gehören. Als Angebote der schulischen und privaten Mittagsverpflegung gelten Mittagstischangebote, welche mehr als acht Stunden pro Woche mindestens acht Kinder über die Mittagspause betreuen (vgl. Anhang 1 Ziffer 2.3). Gemäss Art. 12 PAVO sind auch Angebote im Bereich der Tagespflege meldepflichtig.

Die Aufsicht von Angeboten im Bereich der Tagespflege richtet sich gemäss Art. 12 Abs. 2 PAVO sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5, Art. 7 und Art 10 PAVO). Die Fachstelle für Kinderbetreuung darf gestützt auf Art. 12 Abs. 2 i. V .m. Art. 5 Abs. 1 PAVO direkt bei der Betreuungsperson, welche private Mittagsverpflegung oder Tagespflege anbietet, überprüfen, ob die Betreuungsperson und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährden.

Meldepflichtige Betreuungseinrichtungen oder deren stellvertretende Stelle haben vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit der Fachstelle für Kinderbetreuung die Kontaktangaben der Betreuungspersonen mitzuteilen. Angebote der privaten Mittagsverpflegung und Tagesfamilien haben zusätzlich noch Privatauszüge aller strafmündigen Personen, die im selben Haushalt wie die Betreuungsperson leben, einzureichen (Abs. 2). Meldepflichtige Betreuungseinrichtungen oder deren stellvertretende Stelle haben im Übrigen alle Angaben über die Betreuungspersonen mitzuteilen, welche für die gesetzlich vorgesehene Leumundsüberprüfung notwendig ist. Gestützt auf Art. 7 PAVO sind von weiteren im gleichen Haushalt lebenden strafmündigen Personen Privatauszüge aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzureichen. Dies wird jährlich überprüft.

Da es gemäss § 2 Abs. 1 Vermittlungsstellen für Tagesfamilien gibt, reicht die Einverständniserklärung der Betreuungsperson, dass die Fachstelle für Kinderbetreuung die Unterlagen direkt bei der angegliederten Vermittlungsorganisation einholen kann.

### **§ 9 b) Massnahmen**

Das Departement des Innern hat die Möglichkeit, eine weitere Aufnahme von Kindern zu untersagen, wenn gravierende Mängel bestehen, die durch andere Massnahmen nicht behoben werden können oder konnten.

Neben der zuständigen Vermittlungsstelle werden auch die unterhaltspflichtigen Personen darüber informiert, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Betreuung ihrer Kinder anderweitig zu organisieren.

### **§ 10 Informationsaustausch**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) war bis anhin mit der Aufsicht über die meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen wie Tagesfamilien betraut. Da die Fachstelle für Kinderbetreuung neu für die Aufsicht zuständig ist, soll sichergestellt sein, dass sie auch über laufende Verfahren im Bereich des Kindesschutzes gegenüber Personen, welche eine meldepflichtige Betreuungseinrichtung führen, deren Angebot primär im häuslichen Umfeld stattfindet, in Kenntnis ist. Die KESB hat der Fachstelle für Kinderbetreuung gestützt auf Art. 24 PAVO auf Anfrage amtshilfweise bekanntzugeben, ob gegen meldepflichtige Betreuungseinrichtungen, deren Angebot primär im häuslichen Umfeld stattfindet, laufende Kindesschutzmassnahmen bestehen oder -abklärungen stattfinden.

## § 11 Normkosten:

### a) Bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen

Für die Normkostenberechnung werden in der Regel Erhebungen zu den aktuellen Tagesstarifen aller kantonalen Betreuungseinrichtungen gemacht. Aufgrund der bisher fehlenden gesetzlichen Grundlage war eine solche Erhebung vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich. Entsprechend wurde der Mittelwert verfügbarer Tagesstarife von inner- und ausserkantonaler Betreuungseinrichtungen verwendet.

In Abs. 1 werden die Normkosten von bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen festgelegt. Dazu zählen Kindertagesstätten aber auch Tagesstrukturen, welche den ganzen Tag verfügbar sind und in unterschiedlichen Modulen gebucht werden können. Es werden drei verschiedene Betreuungsgruppen nach Alter unterschieden, da die Betreuungsintensität alters- und entwicklungsabhängig ist. Es gibt eine Abstufung für Kinder unter 18 Monaten, für Kinder zwischen 18 Monaten bis Schuleintritt und für Kinder ab Schuleintritt. Für Kinder, die eingeschult sind, gelten die Normkosten ab Schuleintritt. Die Altersspanne für diese Normkosten geht von ungefähr vier Jahren bis circa zwölf Jahren. Je nach Alter der Kinder ist anzunehmen, dass trotz der selben Normkostenkategorie der Betreuungsaufwand für jüngere Kinder höher ist, da die Kinder mehr schulfreie Nachmittage haben. Der Betreuungsaufwand ist an solchen Tagen für diese Kinder eher vergleichbar mit einer Ferienbetreuung als mit der regulären schulergänzenden Betreuung für Kinder am Ende ihrer Primarstufenzeit. Vor allem Kinder, die den 1. und 2. Kindergarten besuchen, sind von solchen schulfreien Halbtagen betroffen. In diesen Stufen soll es deshalb möglich sein, den Normtarif während der schulfreien Zeit zu verrechnen.

### § 12 b) Meldepflichtige Betreuungseinrichtungen

In Abs. 1 werden die Normkosten für die Betreuung in Tagesfamilien festgelegt. Es werden die gleichen Altersgruppen zusammengefasst wie bereits bei den bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen (vgl. § 11). Die Ansätze wurden tiefer gesetzt, da Tagesfamilien üblicherweise keine pädagogische Ausbildung haben. Zu beachten ist hierbei, dass die Kosten für Tagesfamilien den Eltern häufig in Stundensätzen weiter verrechnet werden. Die Normkosten sind jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlage in Tagessätzen berechnet. Es wird von einer Betreuungszeit von zehn Stunden pro Tag ausgegangen. Im Normkostentarif der Tagesfamilien ist eine zusätzliche Vermittlungspauschale von Fr. 4.--/Kind und Tag für die Vermittlungsarbeit und Qualitätssicherung über die Vermittlungsorganisation eingerechnet. Die Berechnung der Vermittlungspauschale beruht darauf, dass pro vermitteltem Kind ein Stellenpensum von 1 % pro Jahr anfällt. Bei einer ausgewiesenen Fachperson ist von einem Jahreslohn von ungefähr Fr. 80 000.-- zuzüglich 16 % Arbeitgeberzuschläge auszugehen. Fr. 92 800.-- (brutto) geteilt durch zwölf Arbeitsmonate geteilt durch 20 Arbeitstage pro Monat geteilt durch 100 Stellenprozent ergibt eine Vermittlungspauschale von Fr. 3.80. Diese wurde auf vier Franken aufgerundet.

Zur Berechnung des Stundensatzes muss die Vermittlungspauschale erst abgezogen und der verbleibende Betrag durch zehn Stunden geteilt werden. Die Vermittlungspauschale muss am Schluss allerdings wieder dazugerechnet werden. Es ergeben sich also folgende Stundenansätze: Bei Kindern nach Abs. 1 Bst. a: Fr. 12.-- pro Stunde plus Fr. 4.-- pro Betreuungstag; bei Kindern nach Abs. 1 Bst. b: Fr. 9.-- pro Stunde plus Fr. 4.-- pro Betreuungstag; bei Kindern nach Abs. 1 Bst. c während der Schulzeit Fr. 3.60 pro Stunde plus Fr. 4.-- pro Betreuungstag und bei Kindern nach Abs. 1 Bst. c während der schulfreien Zeit Fr. 6.-- pro Stunde plus Fr. 4.-- pro Betreuungstag.

In Abs. 3 werden separate Normkosten für gemeldete Angebote für die betreute Mittagsverpflegung ausgewiesen. Die Normkosten sind inklusiv Verpflegung zu verstehen.

### § 13 Anspruchsvoraussetzungen:

#### a) Anspruchsberechtigtes Einkommen

Abs. 1 sieht vor, dass nur Anspruch auf Beiträge besteht, sofern das massgebende Einkommen gemäss § 13 KiBeG, nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) von Fr. 6600.-- (Stand 1. Januar 2023) pro im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren, Fr. 153 215.-- nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des massgebenden beziehungsweise anspruchsberechtigten Einkommens ist auf die jeweils letzte, rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen (Abs. 2). Leben die unterhaltspflichtigen Personen nicht zusammen, ist für die Ermittlung des Anspruches die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jener unterhaltspflichtigen Person relevant, bei der das Kind mehrheitlich wohnt. Im Falle von geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann die Anspruchsberechtigung neu geprüft werden. In diesem Falle können anhand des Lohnausweises und des Nettolohns (vgl. Ziffer 11 des Lohnausweises) sowie einer Übersicht über die Veränderungen der Vermögenswerte, seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die Anspruchsberechtigung und Beitragshöhe angepasst werden. Da die Lohnausweise in der Regel nur Anfang Kalenderjahr ausgestellt werden, kann in der Zwischenzeit auf die Lohn- oder Arbeitslosentaggeldabrechnung abgestellt werden. Dazu können die Referenzwerte, die einen Einfluss auf den Nettolohn haben, auf ein Jahr hochgerechnet werden. Es wird empfohlen, dass in einem solchen Fall die für die Kinderbetreuungsbeiträge zuständige Gemeinde zusammen mit den Eltern des zu betreuenden Kindes die Übersicht über die Veränderungen der Vermögenswerte seit der letzten rechtskräftigen Steuererklärung erstellt.

Werden die unterhaltspflichtigen Personen an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung im Sinne von §§ 93 ff. des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200), gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 % (Abs. 3). Bei Personen, die ausschliesslich quellenbesteuert werden, erübrigt sich grundsätzlich der Einbezug des Vermögens, da bei einem Reinvermögen in der Höhe von Fr. 200 000.-- eine nachträgliche ordentliche Versteuerung erfolgt.

#### § 14 b) weitere Voraussetzungen

Der Anspruch setzt voraus, dass die gesuchstellenden Personen oder die gesuchstellende Person die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme wie Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder einer Aus- oder Weiterbildung nutzen. Sofern beide für die Kinder unterhaltspflichtige Personen im selben Haushalt wohnen, muss die zeitliche Inanspruchnahme mindestens 120 % umfassen (Abs. 1 Bst. a). Sofern ein Elternteil mehrheitlich allein mit dem Kind wohnt, muss die zeitliche Inanspruchnahme mindestens 20 % umfassen (Abs. 1 Bst. b). Wird das Kind nicht immer an denselben Wochentagen bzw. monatlich nicht im selben Ausmass betreut, ist es möglich, dass ein Durchschnittswert (z. B. Monatsdurchschnitt) genommen werden kann. Dies kann notwendig sein, wenn die Eltern unregelmässige Arbeitszeiten haben (z. B. bei Schichtarbeit). Ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, kann beispielsweise vom Anspruch auf Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) bzw. dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1) abhängig gemacht werden. Eine erwerbstätige Person in nichtlandwirtschaftlichen Berufen muss über ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens Fr. 597.-- im Monat bzw. Fr. 7170.-- im Jahr verfügen (Stand: November 2022) und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Liegt das Einkommen unter diesem Betrag, gilt eine selbstständige Person als nichterwerbstätig. Im Übrigen sind auch Personen anspruchsberechtigt, welche Arbeitslosentaggelder beziehen oder sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung, einem Studium oder in einer Weiterbildung befinden (Abs. 1).

Bei der Betreuungseinrichtung muss es sich um eine Institution handeln, welche sich an die behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards hält. Eine sich im Kanton Schwyz befindende Betreuungseinrichtung muss demzufolge den schwyzerischen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechen. Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen müssen den Vorgaben und Qualitätsstandards des jeweiligen Standortkantons oder der jeweiligen Standortgemeinde entsprechen. Wird beispielsweise ein Angebot für die betreute Mittagsverpflegung genutzt, welches nicht gemeldet ist, können keine Beiträge gesprochen werden (Abs. 2).

Abs. 3 soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Beiträge in verhältnismässigem zeitlichen Rahmen wie beispielsweise das Erwerbs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungspensum zuzüglich der Wegzeit steht. Die Wegzeit beinhaltet beispielsweise den Weg zur Arbeit oder an den Aus- bzw. Weiterbildungsort und wieder zurück. Diese Zeit muss zur Betreuungsdauer des Kindes hinzurechnet werden. Grundsätzlich sind auch Personen mit Flüchtlingsstatus anspruchsberechtigt, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

## § 15 Höhe der Beiträge

### a) Berechnung

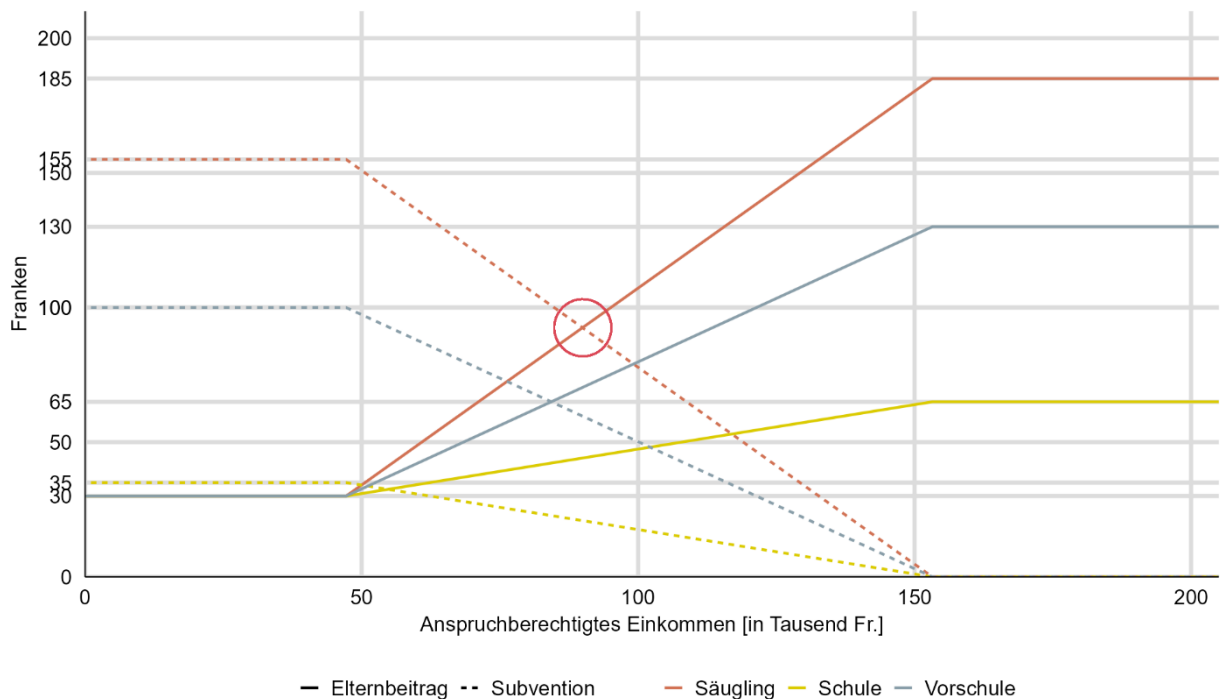
§ 15 beinhaltet die Formeln, mit welcher sich die Höhe der zu gewährenden Beiträge errechnen lässt. Es ist vorgesehen, dass zur Unterstützung der entscheidenden Behörden und für eine bessere Abwägung der Anspruchsberechtigten ein Onlinerechner entwickelt und im Internet publiziert wird.

In die Berechnungen des elterlichen Selbstbehaltes fliessen diverse Parameter mit ein. Als erstes wird aufgrund des massgebenden Einkommens die Anspruchsberechtigung geprüft. Liegt das anspruchsberechtigte Einkommen unter Fr. 153 215.--, besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge. Je nach Höhe des anspruchsberechtigten Einkommens variiert die Beitragshöhe. Das heisst, Personen, die ein anspruchsberechtigtes Einkommen knapp unter Fr. 153 215.-- (Obergrenze) haben, erhalten nur noch marginal Beiträge und bezahlen einen höheren Anteil der Betreuungskosten selber. Personen, die ein anspruchsberechtigtes Einkommen unter Fr. 47 193.-- (Untergrenze) aufweisen, bezahlen hingegen nur den Minimaltarif von Fr. 30.-- pro Tag (vgl. Abs. 4) und erhalten im Vergleich höhere Beiträge. Anspruchsberechtigte Einkommen zwischen der Ober- und Untergrenze erhalten mit jedem zusätzlichen Franken mehr einen prozentualen Anteil weniger Beiträge. Der prozentuale Anteil, um den sich die Beiträge reduzieren, ist abhängig von den Normkosten (gemäss §§ 11 und 12) des jeweils genutzten Betreuungsangebots. Da die Beiträge nicht höher sein dürfen als der effektive Tagesstarif, der von der Betreuungseinrichtung verlangt wird, muss auch die Differenz zwischen dem Tagesstarif und den Normkosten berücksichtigt werden. Ist der Tagesstarif höher als die Normkosten, müssen die anspruchsberechtigten Personen die Differenz selber bezahlen. Ist der Tagesstarif unter den Normkosten, bildet der Tagesstarif die neue Obergrenze der Beitragshöhe (vgl. § 15 Abs. 2. KiBeG).

Bei Familien, die mehr als ein Kind familienergänzend betreuen lassen, ist die finanzielle Belastung höher. Somit können die Kosten für die Kinderbetreuung – trotz Beiträgen – das dazugewonnene Einkommen übersteigen und eine weitere Erwerbstätigkeit unattraktiv machen. Diesem Effekt wird mit einem Geschwisterrabatt entgegengewirkt. Sofern weitere Geschwisterkinder familienergänzend betreut werden, steigt der Beitragsanspruch um je 10 % pro Geschwisterkind. Der Minimaltarif beträgt gemäss Abs. 4 Fr. 30.-- pro Betreuungstag und reduziert sich anteilmässig, sofern Kinder nicht den gesamten Tag betreut werden. Bietet eine Betreuungseinrichtung beispielsweise vier Betreuungsmodule an (Morgen-, Mittag-, früher Nachmittag- und spätes Nachmittagsmodul), so wird der Minimaltarif von Fr. 30.-- bei Inanspruchnahme nur eines Moduls geteilt durch vier Module gerechnet. Buchen Eltern nur das Morgen- und Mittagmodul, müssen sie nur Fr. 15.-- als Minimaltarif begleichen. Gleichzeitig werden auch die Normkosten anteilmässig angepasst, wodurch die Beitragshöhe pro ganzem Betreuungstag gleichbleibt. Gemäss Abs. 4 muss auch bei sehr geringem Einkommen der Minimaltarif von Fr. 30.-- pro ganzem Betreuungstag bezahlt werden.



Die Ermittlung der Höhe in individuellen Fällen lässt sich mit nachfolgenden Rechenbeispielen veranschaulichen. In der folgenden Grafik werden die unterschiedlichen Normkosten bei bewilligungspflichtigen Angeboten (vgl. § 11 Abs. 1) verglichen. Die Grafik unterscheidet zwischen drei Altersgruppen (Säuglinge, Vorschule und Schule). Als Säuglinge gelten Kinder ab drei bis achtzehn Monaten. Als Vorschule gelten Kinder ab achtzehn Monaten bis vier Jahre und als Schule Kinder ab Primarstufeneintritt inklusive dem ersten und zweiten Kindergartenjahr (vgl. § 11 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]). Die durchgezogenen Linien visualisieren den jeweiligen Elternbeitrag und die gestrichelten Linien die Subventionsbeiträge. Nimmt man an, dass der Tagesstarif der Betreuungseinrichtung und die Normkosten deckungsgleich sind, erhalten Eltern mit einem anspruchsberechtigten Einkommen von Fr. 90 000.--, die ein Kind unter achtzehn Monaten betreuen lassen, eine Subvention von Fr. 92.50 und bezahlen einen Anteil von rund Fr. 92.50 selber.



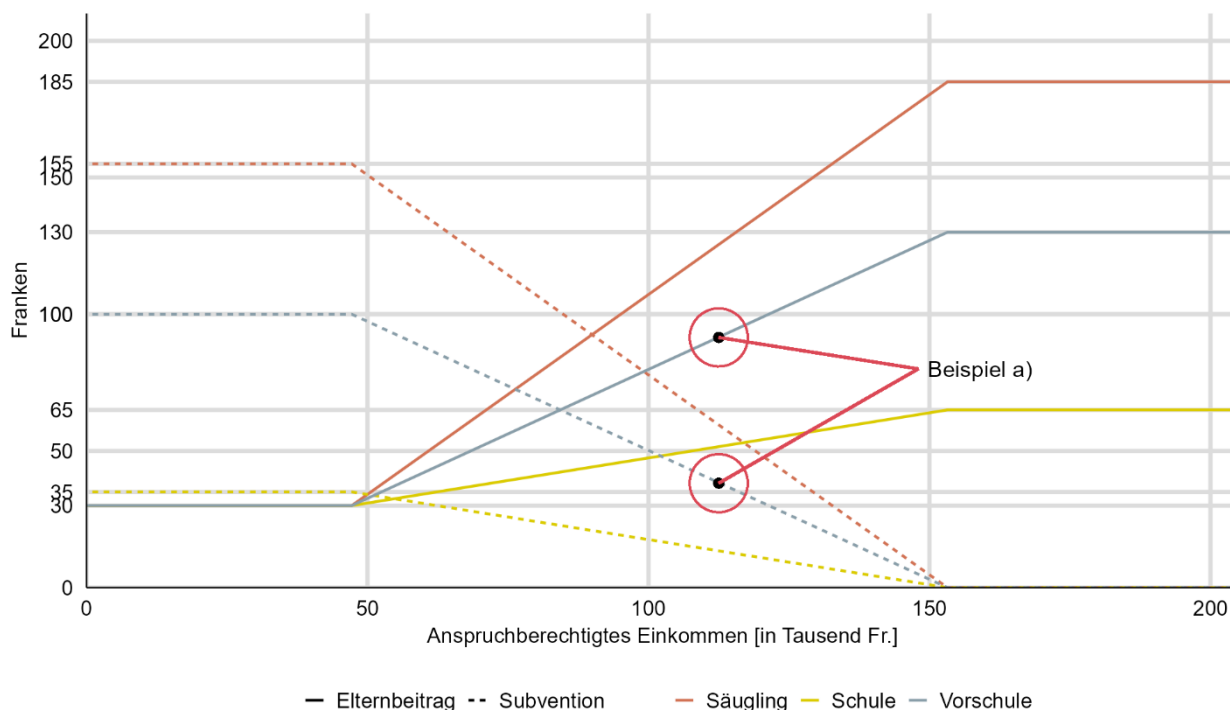
Folgende Beispiele sollen noch differenzierter darstellen, wie der Rechnungsweg aussieht, wenn alle Faktoren und Parameter berücksichtigt werden:

#### Beispiel A

Gesucht ist die Beitragshöhe für eine Familie, welche ihr zweijähriges Kind in einer Kindertagesstätte betreuen lässt und über ein massgebendes Einkommen von Fr. 120 000.-- verfügt. Der Tarif der Betreuungseinrichtung liegt bei Fr. 130.-- pro Tag.

1. Die Normkosten für zweijährige Kinder liegen ebenfalls bei Fr. 130.--. Der Minimaltarif liegt bei Fr. 30.--.
2. Der Grundbetrag  $u$  wird ermittelt, indem der Minimaltarif durch die Normkosten geteilt wird. Dadurch ergeben sich 0.23 (respektive 23 %). Da ausschliesslich ein Kind betreut wird, ist kein Geschwisterrabatt vorgesehen.
3. Um den Anstieg  $z$  der elterlichen Beiträge pro Franken mehr Einkommen zu berechnen, müssen die 0.23 von 1 abgezogen werden. Das Ergebnis ist 0.77 (respektive 77 %). Danach muss die Untergrenze von Fr. 47 193.-- von der Obergrenze (Fr. 153 215.--) abgezogen werden. Das Ergebnis ist hierbei Fr. 106 022.--. Danach müssen die 77 % durch Fr. 106 022.-- geteilt werden. Das Ergebnis lautet 0.0000073. Der Anstieg  $z$  liegt also bei 0.0000073 (respektive 0.00073 %) pro Franken mehr massgebendes Einkommen.

- Vom massgebenden Einkommen können Fr. 6600.-- abgezogen werden (ein Kind in der Familie). Das daraus resultierende anspruchsberechtigte Einkommen liegt demnach bei Fr. 113 400.-- Franken.
- Um den Anteil der Eltern am Tarif zu berechnen, muss erst das anspruchsberechtigte Einkommen von Fr. 113 400.-- minus die Untergrenze von Fr. 47 193.-- gerechnet werden. Das Ergebnis hierbei ist Fr. 66 207.--. Danach müssen die Fr. 66 207.-- mit dem ausgerechneten Anstieg z von 0.0000073 multipliziert werden. Anschliessend wird das Ergebnis zum Grundbetrag von 0.23 addiert. Daraus ergeben sich gerundet 0.72 (respektive 72 %).
- Die Familie bezahlt also vom Tagestarif von Fr. 130.-- rund 72 % und bekommt rund 28 % Beiträge. Die subventionierte Beitragshöhe ist in diesem Fall Fr. 36.40 und der Elternanteil Fr. 93.60.



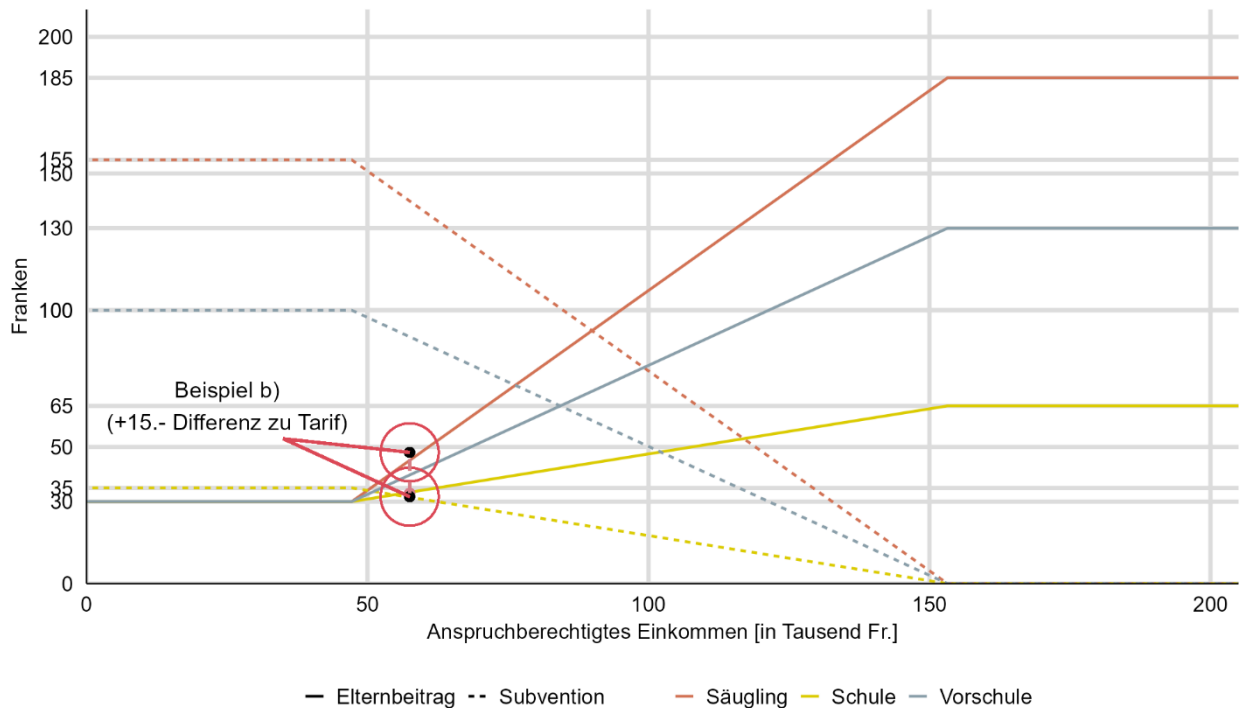
#### Beispiel B

Gesucht ist die Beitragshöhe für eine Familie, welche ihr fünfjähriges Kind schulergänzend betreuen lässt und über ein massgebendes Einkommen von Fr. 65 000.-- verfügt. Der Tarif der schulergänzenden Betreuungseinrichtung liegt bei Fr. 80.-- pro Tag.

- Die Normkosten für eine schulergänzende Betreuung liegt bei Fr. 65.--. Der Unterschied von Fr. 15.-- zum Tarif der schulergänzenden Kinderbetreuung muss die Familie selber tragen. Der Minimaltarif liegt bei Fr. 30.--.
- Der Grundbetrag u wird ermittelt, indem der Minimaltarif durch die Normkosten geteilt wird. Dadurch ergeben sich 0.46 (respektive 46 %). Da ausschliesslich ein Kind betreut wird, ist kein Geschwisterrabatt vorgesehen.
- Um den Anstieg z der elterlichen Beiträge pro Franken mehr Einkommen zu berechnen, müssen die 0.46 von 1 abgezogen werden. Das Ergebnis ist 0.54. Danach muss die Untergrenze von Fr. 47 193.-- von der Obergrenze (Fr. 153 215.--) abgezogen werden. Das Ergebnis ist hierbei Fr. 106 022.--. Danach müssen die 0.54 durch Fr. 106 022.-- geteilt werden. Das Ergebnis lautet 0.0000051. Der Anstieg z liegt also bei 0.0000051 (respektive 0.00051 %) pro Franken mehr massgebendes Einkommen.
- Vom massgebenden Einkommen können Fr. 6600.-- abgezogen werden (ein Kind in der Familie). Das daraus resultierende anspruchsberechtigte Einkommen liegt demnach bei Fr. 58 400.--.
- Um den Anteil der Eltern am Tarif zu berechnen, muss erst das anspruchsberechtigte Einkommen von Fr. 58 400.-- minus die Untergrenze von Fr. 47 193.-- gerechnet werden. Das

Ergebnis hierbei ist Fr. 11 207.--. Danach müssen die Fr. 11 207.-- mit dem ausgerechneten Anstieg z von 0.0000051 multipliziert werden. Anschliessend wird das Ergebnis zum Grundbetrag von 0.46 addiert. Daraus ergeben sich gerundet 0.52 (respektive 52 %).

6. Die Familie bezahlt also von den Normkosten von Fr. 65.-- rund 52 % und bekommt rund 48 % Beiträge. Die Beitragshöhe ist in diesem Fall Fr. 31.20 und der Elternanteil Fr. 33.80 plus die Differenz von Fr. 15.-- zwischen Tagesstarif und Normkosten. Pro Tag bezahlen die Eltern also Fr. 48.80 für die Betreuung.

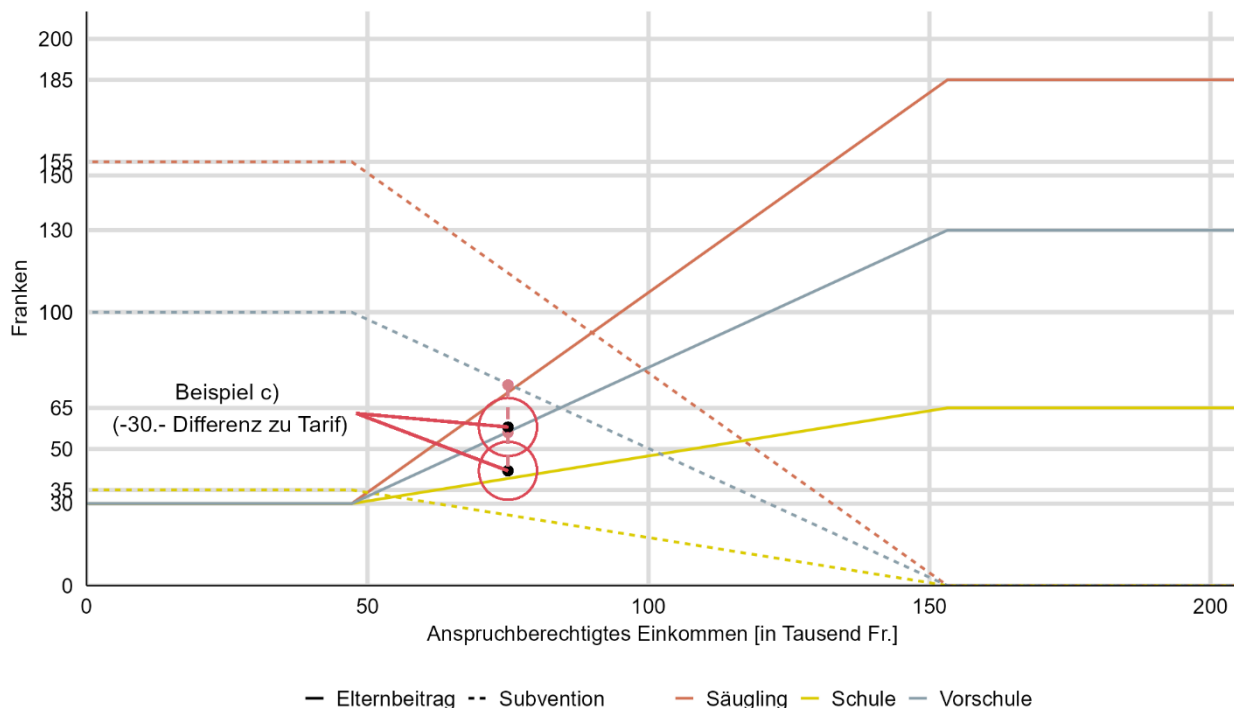


### Beispiel C

Gesucht ist die Beitragshöhe für eine Familie, welche ihr dreijähriges Kind in einer Betreuungseinrichtung betreuen lässt und über ein massgebendes Einkommen von Fr. 90 000.-- verfügt. Der Tarif der Einrichtung liegt bei Fr. 100.-- pro Tag. Das Kind hat ein Geschwisterkind, welches auch familienergänzend betreut wird.

1. Die Normkosten für die Betreuung eines dreijährigen Kindes liegt bei Fr. 130.--. Der Minimaltarif liegt bei Fr. 30.--.
2. Der Grundbetrag u wird ermittelt, indem der Minimaltarif durch die Normkosten geteilt wird. Dadurch ergeben sich 0.23 (respektive 23 %). Da ein weiteres Kind betreut wird, ist ein Geschwisterrabatt von 10 % vorgesehen. Der Grundbetrag wird also um 10 % reduziert. Das Ergebnis ist 0.21 (respektive 21 %).
3. Um den Anstieg z der elterlichen Beiträge pro Franken mehr Einkommen zu berechnen, müssen die 0.21 von 1 abgezogen werden. Das Ergebnis ist 0.79. Danach muss die Untergrenze von Fr. 47 193.-- von der Obergrenze (Fr. 153 215.--) abgezogen werden. Das Ergebnis ist hierbei Fr. 106 022.--. Danach müssen die 0.79 durch Fr. 106 022 geteilt werden. Das Ergebnis lautet 0.0000075. Der Anstieg z liegt also bei 0.0000075 (respektive 0.00075 %) pro Franken mehr massgebendes Einkommen.
4. Vom massgebenden Einkommen kann Fr. 13 200.-- abgezogen werden (zwei Kinder in der Familie). Das daraus resultierende anspruchsberechtigte Einkommen liegt demnach bei Fr. 76 800.--.
5. Um den Anteil der Eltern am Tarif zu berechnen, muss erst das anspruchsberechtigte Einkommen von Fr. 76 800.-- minus die Untergrenze von Fr. 47 193.-- gerechnet werden. Das Ergebnis hierbei ist Fr. 29 607.--. Danach müssen die Fr. 29 607.-- mit dem ausgerechneten Anstieg z von 0.0000075 multipliziert werden. Anschliessend wird das Ergebnis zum Grundbetrag von 0.21 addiert. Daraus ergeben sich gerundet 0.43 (respektive 43 %).

6. Da der Tagesstarif von Fr. 100.-- die Normkosten von Fr. 130.-- nicht erreicht, werden die Subventionen anhand des Tagesstarifs berechnet. Die Familie bezahlt anteilmässig rund 43 % des Tagesstarifs von Fr. 100.-- und erhält anteilmässig 57 % Beiträge. Die Beitragshöhe ist in diesem Fall Fr. 57.-- und der Elternanteil Fr. 43.--. Pro Betreuungstag bezahlen die Eltern also Fr. 43.-- für die Betreuung des dreijährigen Kindes. Der Beitrag des Geschwisterkindes wird separat berechnet.



Alle verwendeten Parameter der Rechnungsbeispiele sind nachfolgend zum Vergleich nochmals tabellarisch dargestellt:

Tabelle 1: Rechenbeispiele (in Franken)

Parameter	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C
Minimaltarif	30.00	30.00	30.00
Normkosten	130.00	65.00	130.00
Tagesstarif	130.00	80.00	100.00
Geschwisterrabatt	0 %	0 %	10 %
Grundbetrag u	23 %	46 %	21 %
Obergrenze	153 215.00	153 215.00	153 215.00
Untergrenze	47 193.00	47 193.00	47 193.00
massgebendes Einkommen	120 000.00	65 000.00	90 000.00
Abzug vom massgebendem Einkommen pro Kind < 18 Jahre	6600.00	6600.00	13 200.00

anspruchsberechtigtes Einkommen	113 400.00	58 400.00	76 800.00
Steigung der elterlichen Beiträge z	0.00073 %	0.00051 %	0.00075 %
Selbstkosten Eltern (%)	72 %	52 %	43 %
Beiträge (%)	28 %	48 %	57 %
Tarifdifferenz zwischen Tagesstarif und Normkosten	0.00	15.00	-30.00
Selbstkosten Eltern	93.60	48.80	43.00
Kinderbetreuungsbeiträge	36.40	31.20	57.00
Gesamte Betreuungskosten	130.00	80.00	100.00

### § 16 b) Geringe Einkommen

Liegt das anspruchsberechtigte Einkommen unter der Untergrenze von Fr. 47 193.--, entspricht die Beitragshöhe der Differenz zwischen den Normkosten und dem Minimalstarif von Fr. 30.-- (Abs. 1).

Falls der Tagesstarif der Betreuungseinrichtung niedriger ist als die kantonalen Normkosten, entsprechen die Beiträge wiederum der Differenz zwischen Tagesstarif und Minimalstarif (Abs. 2).

### § 17 c) Höhere Beiträge

Liegt bei einem Kind eine diagnostizierte Behinderung, eine ausgeprägte Entwicklungsverzögerung oder eine ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit vor, können höhere Beiträge geltend gemacht werden. Die Kriterien sowie die Berechnungsgrundlagen werden im Anhang 2 der Verordnung näher ausgeführt.

Die Fachstelle für Kinderbetreuung beurteilt den Anspruch aufgrund des Gesuchs, eines IV-Berichts bzw. einer Verfügung des Amtes für Volksschule und Sport für eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, wie heil-, audio- und/oder visiopädagogische Früherziehung oder integrierte Sonderschulung, oder eines Berichts eines Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin. Die Fachstelle für Kinderbetreuung beruft sich bei der Einteilung in die Bedarfsstufe auf die Fachpersonen, welche in die oben referenzierten Abklärungen involviert waren. Falls notwendig, spricht sie sich mit den bisher involvierten Fachstellen für die Einteilung in die Bedarfsstufe ab (Abs. 2). Die Gemeinde hat letztlich über den Anspruch auf höhere Beiträge zu entscheiden. Sofern die Beiträge nicht bereits direkt an die Betreuungseinrichtung ausgerichtet werden, haben die anspruchsberechtigten Personen die höheren Beiträge zur Deckung des Mehraufwands an die Betreuungseinrichtungen zu entrichten (Abs. 3).

### § 18 Gesuch

In Abs. 1 wird geregelt, wo und bis wann die Anspruchsberechtigten das Gesuch zur Inanspruchnahme der Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen haben. Die Gesuchsteller haben gemäss Abs. 1 Bst. a eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung über die Anzahl gebuchter Betreuungsmodule, Mahlzeiten, den Tagesstarif pro Kind und den Betreuungsumfang pro Woche einzureichen. Wird das Kind nicht immer an denselben Wochentagen bzw. monatlich nicht im selben Ausmass betreut, ist es möglich, dass ein Durchschnittswert (z. B. Monatsdurchschnitt) genommen werden kann. Dies kann notwendig sein, wenn die für die Kinder unterhaltspflichtige Personen unregelmässige Arbeitszeiten, wie beispielsweise bei Schichtarbeit,

haben. Um überprüfen zu können, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, benötigt die Gemeinde des Weiteren gemäss Abs. 1 Bst. b Angaben über das Arbeits-, Ausbildungs-, Weiterbildungsverhältnis, einen Nachweis der Selbständigkeit oder eine Anmeldebestätigung von der Arbeitslosenkasse. Dazu sind entsprechende Dokumente einzureichen.

Abs. 2 sieht vor, dass wesentliche Änderungen der Einkommens- oder Betreuungsverhältnisse, die eine Anpassung der Beiträge zu Folge haben könnten, umgehend der zuständigen Gemeinde mitzuteilen sind. Aufgrund der Änderung kann die Gemeinde eine Neuberechnung durchführen und die Beiträge entsprechend anpassen.

Gemäss Abs. 3 ist es nicht möglich, dass den gesuchstellenden Personen rückwirkend Beiträge ausbezahlt werden. Vorbehalten sind höhere Beiträge nach § 17 da das Einstufungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

## **§ 19 Beitragsabwicklung**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat die Gemeinde eine Verfügung zu erlassen. Die Gemeinde kann maximal für 24 Monate verfügen (Abs. 1).

Die Zahlung der Gemeinde erfolgt monatlich im Voraus an die anspruchsberechtigten Personen (Abs. 2).

Die Gemeinden stellen den Kantonsanteil quartalsweise in Rechnung. Das erste Quartal endet am 31. März, das zweite Quartal am 30. Juni, das dritte Quartal am 30. September und das vierte Quartal am 31. Dezember (Abs. 3).

## **§ 20 Rückerstattung**

Die Gemeinden haben gemäss Gesetz unrechtmässig bezogene Beiträge von den betroffenen Personen zurückzufordern. Hat die anspruchsberechtigte Person die Beiträge gestützt auf eine strafbare Handlung erwirkt, kann von der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 17 Abs. 2 KiBeG) abgewichen werden. Werden Beiträge zurückgefordert, so hat die Gemeinde den Kantonsanteil zurückzuerstatten. Werden nur Teile der zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückerstattet, so hat die Gemeinde die Hälfte dieser Rückerstattungen an den Kanton zu bezahlen (Abs. 1).

Die Rückerstattungen können mit dem Einverständnis des Kantons mit noch ausstehenden Kantonsbeiträgen verrechnet werden (Abs. 2).

## **§ 21 Übergangsbestimmungen:**

### **a) Betreuungseinrichtungen und Beiträge**

Beiträge können grundsätzlich nur dann ausgerichtet werden, wenn die Eltern ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, welche den Vorgaben und Qualitätsstandards des Kantons Schwyz oder des jeweiligen Standortkantons bzw. der jeweiligen Standortgemeinde entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch nicht alle bestehenden Betreuungseinrichtungen den neuen behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechen.

Die bestehenden bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen haben deswegen drei Jahre Zeit, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Die bestehenden meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen haben zwei Jahre Zeit, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Jedoch haben die meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen sich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung bei der Fachstelle für Kinderbetreuung mit den geforderten Angaben nach § 8 Abs. 2 zu melden. Innert der ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Erlasse können dennoch Beiträge gesprochen werden, selbst wenn die neuen behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards noch nicht von der Fachstelle für Kinderbetreuung überprüft wurden.

## § 22 b) Gemeinden und Fachstelle

Für den Aufbau und das Implementieren einer Vermittlungsstelle für Tagesfamilien nach § 2 haben die Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung zwei Jahre Zeit (Abs. 1). Abs. 2 sieht vor, dass die Fachstelle 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung erstmals ein Monitoring zu den Normkosten durchführt. Die aktuellen Tarife basieren auf einem Mittelwert der verfügbaren Tagesstarife von inner- und ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen. Das Monitoring soll dazu dienen, diese zu überprüfen.

## § 23 c) Kostengutsprache und Beiträge

Das Inkraftsetzungsdatum für Gesetz und Verordnung ist der 1. Juni 2024. Kostengutsprachen und Beiträge sollen jedoch effektiv erst ab dem 1. August 2024 erteilt und ausgerichtet werden. Den Gemeinden wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, die Gesuche in der dafür vorgesehenen Datenbank bereits ab dem 1. Juni 2024 zu bearbeiten und soweit vorzubereiten, sodass sie ab dem 1. August 2024 – in Hinblick auf das Schuljahr 2024/25 – gewährt werden können.

## § 24 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. Juni 2024 in Kraft.

## 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung dieser Vollzugsmassnahmen haben sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene personelle und finanzielle Auswirkungen. In diesem Abschnitt sollen die kommunalen und kantonalen Auswirkungen dargelegt und auch ein Gesamtüberblick über die potenziellen Kosten ermöglicht werden.

### 5.1 Auswirkung für Gemeinden und Bezirke

Auf kommunaler Ebene entstehen Kosten für die 50 % Kostenbeteiligung an den Beiträgen (vgl. Ziffer 5.2), zudem braucht es personelle Ressourcen für das Bearbeiten der Gesuche, das Auszahlen der Beiträge und die Weiterverrechnung an den Kanton. Auf die Kosten der Beiträge wird im Anschluss gesamtheitlich eingegangen. Der personelle Aufwand ist von der Anzahl betreuter Kinder bzw. begünstigter Familien abhängig. Eine Prognose gestaltet sich aufgrund fehlender eindeutig verwendbarer Daten schwierig.

Am Beispiel der Gemeinde Freienbach soll ein möglicher Referenzrahmen für die Schwyzer Gemeinden aufgezeigt werden. Freienbach bezahlt bereits heute Beiträge an Eltern aus, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen. Aufgrund anderer Anspruchskriterien ist anzunehmen, dass in Freienbach ab Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung die Nachfrage an Beiträgen steigen wird. Durch eine Mischrechnung der bisherigen und der künftig zu erwartenden Aufwände kann am Beispiel Freienbach grob aufgezeigt werden, welcher Aufwand für die Schwyzer Gemeinden künftig für die Bearbeitung der Gesuche und die Auszahlung ebenjener zu erwarten ist.

Wichtig ist, dass es sich bei der folgenden Prognose nur um eine grobe Schätzung handelt. Diese ist aufgrund der Daten möglich, die Interface Politik Studien Beratungen AG (Interface) bereits während des Gesetzgebungsprozesses anhand der Steuerdaten 2019 ausgewertet hat.

In Freienbach beziehen aktuell rund 80 Familien Leistungen. Aufgrund der Steuerdaten von 2019 gab es in Freienbach rund 200 Haushalte mit Kindern zwischen null bis zwölf Jahren, welche berechtigt gewesen wären. Es bezogen also rund 40 % der nach Einkommen Berechtigten effektiv Beiträge. Nach den Anspruchskriterien der Verordnung sind es hingegen voraussichtlich –

aufgrund von Schätzungen – rund 600 Haushalte in Freienbach, die künftig aufgrund des Einkommens berechtigt wären. Geht man analog von einer Quote von 40 % aus, die tatsächlich beziehen, würden in der Gemeinde Freienbach künftig rund 240 Haushalte Beiträge beziehen.

Laut Angaben der Gemeinde Freienbach liegt der Personalaufwand für die Bearbeitung der Beitragsabwicklung der rund 80 Familien bei einem Stellenpensum von 15 %. Geht man nun künftig von geschätzten 240 Haushalten aus, die Beiträge beanspruchen, erhöht sich das Pensum um das Dreifache von 15 auf rund 45 %.

Die aktuellen Aufwände halten sich in Freienbach wohl auch darum in einem überschaubaren Rahmen, weil mit einer für diese Art an Beiträgen spezialisierten IT-Lösung gearbeitet wird. Das Gesetz respektive die Verordnung sehen vor, dass der Kanton ein entsprechendes Informationssystem errichtet und betreibt, welches von den Gemeinden, den Betreuungseinrichtungen sowie den Eltern benutzt werden muss.

Die Gemeinden haben die Hälfte dieser insgesamt anfallenden Kosten der IT Lösung zu übernehmen. Die Gemeinden haben untereinander die Kosten nach der Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung aufzuteilen. Bei der Realisierung des IT-Projekts werden die Anliegen der Gemeinden berücksichtigt.

Ergänzend zur Beitragsabwicklung sind die Gemeinden verpflichtet, eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien zu führen oder diese Aufgabe an eine bereits existierende Vermittlungsorganisation zu delegieren (vgl. § 2). Im ganzen Kanton gibt es aktuell drei Vermittlungsstellen, die auch regional tätig sind. Diese sind auch bereit, Aufträge von weiteren Gemeinden auszuführen. Sie weisen jedoch darauf hin, dass für eine zielführende Vermittlung eine gute kommunale Vernetzung benötigt wird. Deshalb kann es für gewisse Gemeinden notwendig werden, eine eigene Vermittlungsstelle einzurichten oder diesen Auftrag an Dritte zu vergeben. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) empfiehlt Vermittlungsstellen, pro vermitteltem Kind ein Stellenpensum von 1 % pro Jahr einzurechnen. Bei einer ausgewiesenen Fachperson ist von einem Jahreslohn von ungefähr Fr. 92 800.-- brutto auszugehen.

Für die Berechnung, welche Aufwände künftig auf sie zukommen, können sich die Gemeinden an den erwähnten Faktoren orientieren und anhand den Herleitungen abwägen, welche Personalaufwände dies für sie bedeuten kann.

## 5.2 Auswirkungen für den Kanton

Auf kantonaler Ebene entstehen ebenfalls Kosten für die Kostenbeteiligung an den Beiträgen. Zudem werden personelle Ressourcen für die Zuständigkeit als Meldestelle aller meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen sowie die Überprüfung der Betreuungspersonen nach VOSTRA benötigt. Bei den bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen hingegen fallen Aufwände für Aufsicht und Bewilligung wie auch die Auszahlungen der Kostenbeteiligung an die Gemeinden an. Aufgrund der Aufsicht und Bewilligung muss die Stelle durch eine Person mit einem Abschluss einer höheren Fachhochschule oder Hochschule besetzt sein. Diplome in Kindheitspädagogik HF, Sozialpädagogik HF oder einer verwandten Berufsrichtung sind am geeignetsten. Die nachstehende Tabelle gibt wieder, welche Aufgabenfelder in welchem Umfang durch die Fachperson wahrgenommen werden. Der Aufwand in Jahresstunden ist ein Schätzwert.

Tabelle 2: Übersicht Arbeitsfelder und Arbeitsaufwand Fachstelle Kinderbetreuung

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Schätzung Jahresstunden</b>
Aufsicht und Bewilligung	400
Meldepflicht	200
Bedarfseinstufung höhere Beiträge	30
Auszahlung und Controlling Gemeinden	150



Monitoring, Koordination, Anlauf- und Beratung für Gemeinden und Einrichtungen	150
Arbeitsmaterialien erstellen / informieren	300
Schnittstellenarbeit / Vernetzung mit Multiplikatoren	300
Zusammenarbeit andere kantonale Stellen	50
Veranstaltungen (Netzwerk Kinderbetreuung) / PR	200
Verwaltungsaufgaben (politische Vorstösse, Stellungnahmen, interne Sitzungen o. ä.)	60
Projektbezogene Arbeit (z. B. Normkosten erheben)	200

Ausgegangen von 2123.55 Jahresarbeitsstunden auf 100 % ergibt sich dadurch ein Arbeitspensum von 95 %. Entsprechend soll eine Fachperson zu 100 % angestellt werden.

### 5.3 Kosten für Beiträge

Die Höhe der individuellen Beiträge wird, wie in den Erläuterungen zu § 15 beschrieben (vgl. Ziffer 4, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen), anhand unterschiedlicher Parameter bestimmt. Die Hochrechnungen der Kosten für die Beiträge von Kanton und Gemeinden basieren auf Daten zur Kinderbetreuung und Einkommensverteilung. Die Daten zur familienergänzenden Kinderbetreuung wurden sowohl vom Amt für Gesundheit und Soziales als auch ergänzend von Interface im Jahr 2021 erhoben. Für die Daten der Einkommensverteilung wurden die Daten des Steuerjahres 2019 verwendet.

Tabelle 3 gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder von drei Monaten bis zwölf Jahren im Kanton leben und wie gross die Betreuungsquoten in den jeweiligen Altersgruppen sind.

**Tabelle 3: Betreuungszahlen der Zielgruppe drei Monate bis Ende Primarstufe**

	Säuglinge (3–18 Mt.)	Vorschulkinder bis Primarstufeneintritt	Schulkinder bis Ende Primarstufe
Anzahl Kinder im Kanton Schwyz	1 903	3 738	12 127
Anzahl betreute Kinder	250	910	2 339
Betreuungsquote	13 %	24 %	19 %
Tage in Betreuung pro Woche (Durchschnitt)	2.5	2.6	3.3

In Bezug auf die Steuerdaten aus dem Jahr 2019 gibt es im Kanton rund 7638 Haushalte mit 12 388 Kindern, die künftig bezugsberechtigt wären.

Es ist unklar, wie viele Personen in Zukunft ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen. Interface hat deshalb für den Kanton Schwyz eine Hochrechnung aufgrund bekannter Steuerdaten (2019) und Annahmen zur Beitragsnachfrage sowie aufgrund bereits gemachter Erfahrungen in anderen Gemeinden und Kantonen gemacht. Interface geht dabei von jährlichen Betreuungskosten von 25 Mio. Franken aus. Davon werden rund 15 Mio. Franken auch weiterhin direkt von den Eltern selber beglichen. Der Kanton und die Gemeinden finanzieren neu rund 10 Mio. Franken an die Elternbeiträge. Für den Kanton macht dies rund 5 Mio. Franken pro Jahr aus.

**Tabelle 4: Kostenübersicht für Angebote der Kinderbetreuung**

	absolut (Mio. in Fr.)	relativ
Jahreskosten	24.7	100 %
Beiträge Kanton und Gemeinden	9.8	40 %
Beiträge Kanton	4.9	20 %
Selbstkosten Eltern	14.9	60 %

**Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der beiliegenden Verordnung.
2. Publikation im Amtsblatt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und kann herausgegeben werden.
4. Zustellung via Departement des Innern: Gemeinden und Eingemeindebezirke; Fürsorgepräsidien der Gemeinden und Eingemeindebezirke; Schulpräsidien der Gemeinden und Eingemeindebezirke; Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke; Leitungspersonen der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen.
5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Auser-schwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz (zuhanden IV-Stelle); Rechts- und Beschwerdedienst; Redaktion Gesetz-sammlung; Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

  
André Rügsegger  
Landammann



  
Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber